Richtlinien für die Vergabe des Karl-von-Frisch-Preises

- § 1 Die Landesverbände im Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin e. V. (VBIO) verleihen den Karl-von-Frisch-Preis jährlich an die im Fach Biologie besonders herausragenden Schülerinnen und Schüler der Abiturjahr-gänge an den Schulen. In der Regel werden bis zu 50 Preise vergeben.
- § 2 Ziel des Karl-von-Frisch-Preises ist es, die Bedeutung der Biologie als zentrale Naturwissenschaft in der Öffentlichkeit zu unterstreichen, die Leistungen sehr guter Schülerinnen und Schüler zu würdigen und eine gesteigerte Motivation zu schaffen, sich mit biologischen Inhalten zu beschäftigen
- § 3 Bei der Verleihung des Karl-von-Frisch-Preises arbeiten die Landesverbände im VBIO eng mit den Kultusministerien, den Oberschulämtern der Länder sowie verschiedenen Sponsoren zusammen.
- § 4 Der Karl-von-Frisch-Preis ist verbunden mit einer Urkunde, einem Buchpreis und einer kostenlosen Mitgliedschaft im VBIO bis Ende des auf die Preisverleihung folgenden Jahres.
- § 5 Der Karl-von-Frisch-Preis ist unterzeichnet von den Kultusministerinnen/ Kultusministern, Senatorinnen/Senatoren der Länder und von der Präsidentin/vom Präsidenten des VBIO.
- § 6 Zur Geschäftsführung wird eine ehrenamtliche Landesbeauftragte/ein ehrenamtlicher Landesbeauftragter für den Karl-von-Frisch-Preis ernannt.
- § 7 Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt durch die Landesbeauftragte/ den Landesbeauftragten für den Karl-von-Frisch-Preis. Kriterien für die Vergabe sind herausragende Bewertungen im Leistungskurs Biologie, wobei in den Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 jeweils mindestens 14 Punkte erreicht sein sollten. Besonders herausragende selbständige Schülerarbeiten (z.B. Facharbeiten) können berücksichtigt werden. Dazu muss eine entsprechende Würdigung der Fachlehrkraft vorliegen und die Schülerarbeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- § 8 Auf Vorschläge der Fachlehrkräfte kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Biologienoten benennen. Der Versand der Urkunden und der übrigen Preisunterlagen erfolgt rechtzeitig vor den Abiturfeiern.
- § 9 Die Übergabe des Preises bzw. der Preisunterlagen erfolgt durch die Schulleitung während der Abiturfeier. Ist dies nicht möglich, sollen die Unterlagen in würdiger Form an die Preisträgerinnen und Preisträger weitergegeben werden.
- § 10 Ein Rechtsanspruch auf den Preis besteht nicht. Es gilt das Datum des Poststempels.

Ansprechpartner in Bremen:

Stefan Hüttermann, E-Mail: 418@bildung.bremen.de